

Aktenzeichen: 6 ABR 52/80

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Beschluß vom 25. August 1983  
- 6 ABR 52/80 -

I. Arbeitsgericht Beschluß vom 26. März 1980  
Essen - 5 BV 1/80 -

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 27. August 1980  
Düsseldorf - 15 Ta BV 64/80 -

-----  
Für die Amtliche Sammlung: Nein  
Für die Fachpresse: Ja  
-----

Entscheidungsstichwort:

Honoraranspruch eines Einigungsstellenvorsitzenden

Gesetz: KO § 59 Abs. 1 Nr. 1, §§ 58, 61, 23; VglO § 106;  
BetrVG §§ 76, 111 ff.

Leitsatz:

Der Honoraranspruch des Vorsitzenden einer Einigungsstelle,  
die vor Konkurseröffnung einen Sozialplan aufgestellt hat,  
ist keine Masseschuld i.S. von § 59 Abs. 1 Nr. 1 KO.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



6 ABR 52/80

-----  
15 Ta BV 64/80 Düsseldorf

Verkündet am  
25. August 1983

Stöcker,

Amtsinspektorin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES !

Beschluß

In Sachen

pp.



-2-

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 25. August 1983 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Hohnheit und Fischer beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 27. August 1980 - 15 Ta BV 64/80 - wird zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

G r ü n d e :

-----

I. Der Antragsgegner ist Konkursverwalter über das Vermögen einer GmbH, gegen die im März 1977 ein Liquidationsvergleichsverfahren anhängig gemacht worden war. Im Juni 1977 wurde der Anschlußkonkurs eröffnet. Der Antragsteller war Vorsitzender einer Einigungsstelle, in der im April 1977 für die Beschäftigten der Gesellschaft ein Sozialplan durch Abschluß einer Betriebsvereinbarung erstellt wurde. Dieser Sozialplan enthält keine Bestimmung über die konkursrechtliche Einordnung in ihm enthaltener Ansprüche.



Im August 1979 kündigte der DGB als Vertreter des Betriebsrats den Sozialplan und bat den Antragsteller, die Einigungsstelle erneut einzuberufen, um einen neuen Sozialplan aufzustellen. Nachdem der Antragsteller vom Konkursgericht die Auskunft erhalten hatte, die Forderungen aus dem Sozialplan würden mit dem Rang vor § 61 Abs. 1 Ziff. 1 KO vermerkt, teilten Antragsteller und DGB dem Antragsgegner mit, sie betrachteten die Kündigung als gegenstandslos, wenn der Antragsgegner bestätige, daß er die Sozialplanforderungen mit diesem Rang anerkenne. Im Januar 1980 gab der Antragsgegner die gewünschte Erklärung ab und erklärte sein Einverständnis mit der Rücknahme der Kündigung.

Der Antragsteller macht den von ihm erhobenen Vergütungsanspruch als Masseforderung geltend. Er hat beantragt, den Antragsgegner zu verpflichten, an den Antragsteller 5.538,-- DM nebst Zinsen zu zahlen.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat ihn zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen. In der Rechtsbeschwerdeinstanz beantragt der Antragsteller zusätzlich festzustellen, daß es sich bei der Zahlungsverpflichtung um eine Masseschuld gem. § 59 Abs. 1 Nr. 1 KO handelt. Er erstrebt im übrigen die Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung.



## II. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig.

1. Sie ist nach § 92 Abs. 1 ArbGG statthaft.

2. Der Antragsteller verfolgt seinen Anspruch zutreffend im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren. Der Vergütungsanspruch des Vorsitzenden einer Einigungsstelle beruht auf dem durch Anrufung der Einigungsstelle entstandenen besonderen betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsverhältnis und betrifft seine organschaftliche Stellung (BAG 25, 174, 178; 28, 103, 105; BAG Beschlüsse vom 15. Dezember 1978 - 6 ABR 64/77 -, - 6 ABR 93/77 -, vom 27. März 1979 - 6 ABR 39/76 - und vom 13. Januar 1981 - 6 ABR 106/78 -, AP Nr. 5, 6, 7, 8 zu § 76 BetrVG 1972 m.w.N.).

Das Beschlußverfahren wird nicht etwa dadurch ausgeschlossen, daß die Beteiligten im wesentlichen über die konkursrechtliche Einordnung des geltend gemachten Vergütungsanspruchs streiten. Durch die Eröffnung des Konkursverfahrens werden Ansprüche zwar ggf. in ihrem Umfang, nicht aber in ihrer Art geändert. Der Senat hat bereits entschieden, daß der Erstattungsanspruch des Betriebsrats nach § 40 BetrVG eine betriebsverfassungsrechtliche Forderung bleibt, wenn die Frage seiner Erfüllung als Masseschuld allein oder zusammen mit dem Streit über sein Bestehen zu klären ist (Beschluß vom 14. November 1978 - 6 ABR 85/75 -, AP Nr. 6 zu § 59 KO). Für den Anspruch des Vorsitzenden einer Einigungsstelle gilt nichts anderes. Da auch dieser Anspruch auf einem betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsverhält-



nis beruht (vgl. hierzu Beschluß des Senats vom 27. März 1979 - 6 ABR 39/76 -, aa0), ist auch im Beschlußverfahren zu entscheiden, wie er konkursrechtlich zu beurteilen ist.

3. Der Antragsteller ist durch die Bestellung als Vorsitzender einer Einigungsstelle in eine betriebsverfassungsrechtliche Rechtsbeziehung zum Antragsgegner getreten und so nach § 83 Abs. 3 ArbGG antragsbefugt (BAG AP Nr. 6 und 8 zu § 76 BetrVG 1972 und die Entscheidung des Senats vom 14. Januar 1983 - 6 ABR 67/79 - zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen). Diese Beziehung schließt auch den weiteren Beteiligten mit ein (BAG AP Nr. 8 zu § 76 BetrVG 1972 und die genannte Entscheidung des Senats), der daher zu Recht von den Vorinstanzen angehört wurde. Hiergegen spricht auch nicht, daß der Betrieb der Gemeinschuldnerin im April 1977 stillgelegt wurde. Zu dem dem Betriebsrat nach Stilllegung des Betriebes verbleibenden Mandat (hierzu BAG 35, 160 = AP Nr. 12 zu § 112 BetrVG 1972 m.w.N.) gehört neben dem Abschluß von Sozialplänen auch die Repräsentation der ehemaligen Belegschaft in Beschlußverfahren über diesen Sozialplan, soweit dies seine Beteiligungsrechte gebieten (vgl. BAG AP Nr. 6 zu § 59 KO).

4. Das Rechtsschutzbedürfnis folgt für den Antrag auf Zahlung aus der Stellung eines Leistungsantrags. Masseforderungen können gegen den Konkursverwalter mit einer Leistungsklage geltend gemacht werden (BGH LM Nr. 9 zu § 146 KO; vgl. auch den Beschluß des Senats vom 27. März 1979 - 6 ABR 39/76 -, aa0).



III. Dem Landesarbeitsgericht ist auch in der Sache zu folgen. Der Antragsgegner ist weder verpflichtet, den geltend gemachten Anspruch als Masseschuld nach § 59 Abs. 1 KO, noch als Masseschuld nach § 106 VglO zu befriedigen. Er gehört auch nicht zu den Massekosten nach § 105 VglO, § 58 Nr. 1, 2 KO.

1. Kosten der Einigungsstelle als betriebsverfassungsrechtlichem Organ sind den Kosten gleichzusetzen, die durch die Betriebsratstätigkeit entstehen. Sie fallen wie alle anderen notwendigen Kosten der Betriebsverfassung dem Arbeitgeber zur Last (vgl. die Beschlüsse des Senats vom 15. Dezember 1978 - 6 ABR 64/77 und 93/77 -, aaO, sowie die Beschlüsse vom 27. März 1979 - 6 ABR 39/76 -, aaO und vom 14. Januar 1983 - 6 ABR 67/79 - zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen). Das gilt sowohl für die sachlichen Kosten der Einigungsstelle als auch für die persönlichen Kosten ihrer Mitglieder (BAG 25, 174; Beschlüsse des Senats vom 27. März 1979 - 6 ABR 39/76 -, aaO und vom 14. Januar 1983 - 6 ABR 67/79 -).

2. Der Antragsteller kann den Vergütungsanspruch auch aus eigenem Recht verfolgen (vgl. die Beschlüsse des Senats vom 15. Dezember 1978 - 6 ABR 64/77 - und vom 27. März 1979 - 6 ABR 39/76 -, aaO). Der Antragsgegner hat diesen Anspruch jedoch nicht als Masseschuld nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 KO zu erfüllen.

Das Landesarbeitsgericht stützt seine Auffassung zutreffend auf den Hinweis, daß die Tätigkeit des Antragstellers als Vorsitzender der Einigungsstelle vor Eröffnung des Anschlußkonkurses



beendet war: Für das Einigungsstellenverfahren und für den Honoraranspruch des Vorsitzenden der Einigungsstelle ist dieser Zeitpunkt dafür maßgebend, daß die Verfahrenskosten und damit der Honoraranspruch des Antragstellers hier keine Masseschulden sind.

a) Zwar ist auch die Bildung einer Einigungsstelle Teil der Geschäftsführung des Konkursverwalters nach § 59 Abs. 1 Ziff. 1 KO (vgl. den Beschluß des Senats vom 27. März 1979 - 6 ABR 39/76 -, aa0), weil ohne diese "Mitwirkung" des Konkursverwalters beim Aufstellen eines Sozialplans die Schuldenmasse nicht abschließend festgestellt werden kann. Die Bestellung zum Vorsitzenden einer Einigungsstelle kann andererseits nicht schon durch die Konkurseröffnung allein nach § 23 KO als beendet angesehen werden. Deshalb ist der Vorsitzende der Einigungsstelle auch als Massegläubiger zu befriedigen, wenn die Einigungsstelle vor Konkurseröffnung gebildet wurde, ihren Beschluß aber erst nach Konkurseröffnung faßt (vgl. BAG (GS) 31, 176, 196 f. sowie den Senatsbeschluß vom 27. März 1979 - 6 ABR 39/76 -, aa0). Hat dagegen die Einigungsstelle ihre Tätigkeit vor Konkurseröffnung beendet und ist damit der die Kostenerstattung verursachende Vorgang abgeschlossen, ist der Konkursverwalter verpflichtet, die sich aus dem Beschluß der Einigungsstelle ergebenden betrieblichen Folgen durchzuführen. Hat er aber weder an der Einleitung noch an der Durchführung des Einigungsstellenverfahrens mitgewirkt, können die dabei entstandenen Verfahrenskosten nicht als Masseschulden angesehen werden. Etwas anders folgt - entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde - auch nicht aus dem Sinn des § 59 Abs. 1 Ziff. 1 KO. Die Vorschrift soll dem Konkursverwalter die



sachgemäße Geschäftsführung ermöglichen. Ohne die Privilegierung der von ihm begründeten Verbindlichkeiten würde sich wohl niemand finden, der sich mit ihm einließe (hierzu Mentzel/Kuhn/Uhlenbruck, KO, 9. Aufl., § 59 Rz 1). Die Vorschrift dient aber nicht dazu, Ansprüche, die **n i c h t** aus Handlungen oder der Geschäftsführung des Konkursverwalters entstehen, zu privilegieren.

b) Das Landesarbeitsgericht ist im Ergebnis zu Recht davon ausgegangen, das Einigungsstellenverfahren sei bei Eröffnung des Anschlußkonkurses schon abgeschlossen gewesen. Dies läßt sich jedoch nicht damit begründen, die Kündigung des Sozialplanes sei sozusagen "ins Leere gegangen", sie sei wirkungslos geblieben, weil die Rangfolge der Sozialplanforderungen sich auch ohne Kündigung hätte klären lassen und die Rücknahme der Kündigung daher auch nicht der Erstellung eines neuen Sozialplans gleichzusetzen sei. Ob eine Einigungsstelle ihre Tätigkeit beendet hat, ist in erster Linie eine Rechtsfrage. Sie kann nicht davon abhängen, ob die Tätigkeit einer Einigungsstelle "sinnvoll" oder erforderlich war oder, wie die Rechtsbeschwerde meint, "große Bedeutung" hatte.

Entscheidend ist vielmehr, daß mit dem Spruch der Einigungsstelle oder mit einer unter bzw. ohne Mitwirkung ihres Vorsitzenden zustande gekommenen innerbetrieblichen Einigung der Betriebspartner die Tätigkeit der Einigungsstelle beendet ist. Der Regelungskonflikt, der zu ihrer Einberufung geführt hat, ist beseitigt (Pünkel, Die Einigungsstelle des Betriebsverfassungsges-



setzes 1972, S. 52 f.). Alles weitere ist der Entscheidung der Arbeitsgerichte, dem Spruch einer neu zu konstituierenden Einigungsstelle oder einer anderweitigen innerbetrieblichen Regelung vorbehalten. Den Streit um die Wirksamkeit eines Einigungsstellenpruchs oder einer im Rahmen dieses Verfahrens abgeschlossenen Betriebsvereinbarung entscheiden nach den §§ 76 Abs. 5 BetrVG und 2 a Abs. 1 Ziff. 1 ArbGG die Arbeitsgerichte. Sie sind auch für die Auslegung von Spruch und Vereinbarung zuständig. Entstehen nach dem Spruch oder der Vereinbarung erneut Meinungsverschiedenheiten über diese Regelung, etwa weil diese gekündigt wird, ist es zunächst Aufgabe der Betriebspartner, diesen Konflikt durch eine neue innerbetriebliche Regelung zu beenden. Erst wenn die Meinungsverschiedenheiten sich nicht beseitigen lassen, ist nach § 76 Abs. 1 BetrVG erneut eine neue Einigungsstelle zu bilden. Diese kann zwar personell ebenso besetzt sein wie diejenige, die zuvor eine Regelung getroffen hat. Ihre Verhandlung ist damit – entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde – aber nicht eine Fortsetzung des ursprünglichen Einigungsstellenverfahrens. Ein solches Verfahren ist mit dem abgeschlossenen nicht identisch und deshalb auch nicht geeignet, Honoraransprüche aus dem ersten Verfahren zu Masseschulden zu machen (vgl. Fitting/Auffarth/Kaiser, BetrVG, 13. Aufl., § 76 Rz 33 mit weiteren Nachweisen).

c) Damit kann hier offenbleiben, ob die Kündigung des unter Mitwirkung des Antragstellers zustandegekommenen Sozialplans möglich und wirksam war (hierzu BAG (GS) 31, 176, 211 und BAG 35, 160, 166 ff.). War die Kündigung unwirksam, wäre es allein Auf-



gabe des Arbeitsgerichts, einen sich hieraus ergebenden Rechtsstreit zu entscheiden und deren Unwirksamkeit festzustellen. Waren die Betriebspartner sich nur uneins über den konkursrechtlichen Rang der Sozialplanansprüche und damit über den Inhalt der Betriebsvereinbarung, wäre es mangels entgegenstehender Regelung im Sozialplan selbst ebenso Aufgabe der Arbeitsgerichte, den Sozialplan auszulegen (hierzu BAG Urteil vom 21. März 1968 - 5 AZR 299/67 -, AP Nr. 33 zu § 242 BGB Gleichbehandlung; BAG 16, 58, 63 f.; 27, 187, 191 f.). War die Kündigung hingegen wirksam, wirkte der Sozialplan bis zu einer erneuten Regelung des Konflikts nach (§ 77 Abs. 6 BetrVG). Eine solche Regelung konnten die Betriebspartner einverständlich oder in einer neu zu bildenden Einigungsstelle treffen. Eine Fortsetzung der Verhandlungen der unter dem Vorsitz des Antragstellers gebildeten früheren Einigungsstelle war dagegen nach dem Abschluß der Verhandlungen über den Sozialplan hier nicht mehr möglich. Soweit sich der Antragsteller auch noch nach Konkurseröffnung in die Auseinandersetzung mit dem Konkursverwalter eingeschaltet hat, konnte er nicht mehr als Vorsitzender der von ihm geleiteten Einigungsstelle tätig sein. Diese nachfolgende Tätigkeit gehörte nicht mehr zu den Aufgaben als Vorsitzender dieser Einigungsstelle. Sie ist daher auch nicht geeignet, seine vor Konkurseröffnung entstandenen Honoraransprüche zur Masseforderung zu machen.

3. Der Vergütungsanspruch gehört auch weder nach § 106 VglO zu den Masseschulden noch nach § 105 VglO zu den Massekosten. Dies folgt schon aus dem Wortlaut beider Vorschriften. Honoraransprüche sind keine Darlehen, Kosten des Einigungsstellenverfahrens



rens keine gerichtlichen Kosten des Vergleichsverfahrens.

Zu Recht geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß diese Vorschriften auch nicht entsprechend anzuwenden sind. Allerdings läßt sich dies nicht allein mit dem Hinweis begründen, sie seien als Ausnahmenvorschriften eng auszulegen. Einmal besagt die angeblich zwingende erforderliche enge Auslegung einer Vorschrift noch nichts Abschließendes über ihre Analogiefähigkeit. Zum anderen läßt sich der Satz, Ausnahmenvorschriften seien eng auszulegen, aus sich heraus nicht begründen. Er setzt voraus, was erst noch nachgewiesen werden soll. Der enge Anwendungsbereich einer Vorschrift ist erst das Ergebnis eines Auslegungsvorganges.

Im vorliegenden Fall folgt das Verbot der Analogie schon aus dem Inhalt beider Vorschriften. Durch § 106 VglO soll sichergestellt werden, daß sich ein Schuldner auch während des Vergleichsverfahrens Barmittel verschaffen kann. Der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens ist nach § 2 Abs. 1 Satz 3 VglO nur unter den Voraussetzungen möglich, unter denen das Konkursverfahren eröffnet werden kann: Bei eingetretener "Konkursreife", wie z.B. bei Zahlungsunfähigkeit, bei einem aus Mangel an Barmitteln nicht nur vorübergehenden Unvermögen des Schuldners, seine sofort zu erfüllenden Geldschulden noch im wesentlichen zu berichtigen (BGH KTS 1957, 12). Dann reichen Stundung, Teilerlaß und Vollstreckungsverbot oft allein nicht aus, die Krise zu bewältigen. Zur Zahlung von Löhnen und Gehältern und zur Befriedigung von Kleinforderungen ist so die Beschaffung von neuen Mitteln erforderlich, um nicht zuletzt auch den Ablauf des Ver-



gleichstermins zu erleichtern. Die Stellung als Massegläubiger nach § 59 Abs. 1 Ziff. 1 KO sichert so die Darlehensgeber und erleichtert damit die Aufnahme neuer Mittel während des Vergleichsverfahrens (zum Ganzen: Bley/Mohrbutter, VglO, 4. Aufl., § 106 Rz 1). § 106 VglO dient daher der Beschaffung neuer Mittel, nicht der Sicherung der Zahlung alter Schulden. Privilegiert ist daher nur, wer Kredite gibt, nicht, wer Ansprüche nicht geltend macht. Wer vor Konkurseröffnung während des Vergleichsverfahrens entstandene Ansprüche nicht geltend gemacht hat, hat deshalb kein Darlehen gegeben, das nach § 106 VglO zu privilegieren wäre.

§ 105 VglO regelt wie § 58 KO die Masseansprüche, soweit es die Massekosten angeht, abschließend (BFH KTS 1971, 111, 114 f.). Allein die gerichtlichen Kosten des Vergleichsverfahrens und die vom Gericht festgesetzten Beträge für den vorläufigen Verwalter, den Vergleichsverwalter und die Mitglieder des Gläubigerrates sind aus der Masse zu befriedigen. Die genannten Personen sollen sicher sein, daß ihre Auslagen erstattet und die ihnen zustehende Vergütung bzw. der Ersatz für Zeitversäumnis gesichert ist. § 105 VglO sichert so den Ablauf des Vergleichsverfahrens. Die Vorschrift ist ihrem Inhalt nach jedoch nicht dazu bestimmt, den Ablauf von Einigungsstellenverfahren nach dem Betriebsverfassungsgesetz zu gewährleisten. Sie läßt sich daher auch nicht entsprechend auf die Vergütungsansprüche des Vorsitzenden einer Einigungsstelle anwenden.

IV. Der in der Rechtsbeschwerdeinstanz erstmals geltend gemachte Feststellungsantrag ist unzulässig. Die Feststellung, daß



es sich bei der geltend gemachten Forderung um eine Masseschuld handelt oder nicht, trifft das Gericht schon bei der Entscheidung über den Leistungsantrag. Für eine gesonderte Feststellung fehlt das Rechtsschutzinteresse jedenfalls dann, wenn hierüber schon inzident entschieden wird und aus der gesonderten Feststellung wie im vorliegenden Fall keine besonderen Rechte – etwa mittels Rechtskrafterstreckung – hergeleitet werden können.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Hohnheit

Fischer



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)